

Grabpflegeverträge

Die Bepflanzungen können dem Friedhofgärtner mittels Grabpflegevertrag in Auftrag gegeben werden. Diese Verträge werden mit den Hinterbliebenen durch die Friedhofvorsteherin abgeschlossen. Bei den Varianten A bis C ist eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Vertragsänderungen sind möglich, der Aufpreis wird von der Friedhofvorsteherin in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Elsau verpflichtet sich, als Gegenleistung das Grab während zwanzig Jahre zu pflegen. Eine Zinsvergütung für die einmalige Leistung erfolgt nicht, dafür verzichtet die Gemeinde ausdrücklich auf allfällige Nachforderungen aus Teuerungsgründen.

Die Gebühren gelten ab 1. August 2012.

Reihengräber Variante A **Fr. 4'500.00**

Frühjahrsbepflanzung

- Pflanzen 25 Stk. (Dänkeli, Müllerblümchen und Vergissmeinnicht)

Sommerbepflanzung

- Pflanzen 25 Stk. (Begonien und Kopfpflanzen)

Herbst/Winterbepflanzung

- Weisstanne 0.5 Bund
- Erika 3 Stk.

Reihengräber Variante B **Fr. 5'080.00**

Frühjahrsbepflanzung

- Pflanzen 28 Stk. (Dänkeli, Müllerblümchen, Vergissmeinnicht und Osterglocken)

Sommerbepflanzung

- Pflanzen 25 Stk. (Begonien und Kopfpflanzen)

Herbst/Winterbepflanzung

- Weisstanne 0.5 Bund
- Erika 5 Stk.

Reihengräber Variante C

Fr. 5'740.00

Frühjahrsbepflanzung

- Pflanzen 30 Stk.
(Dänkeli, Müllerblümchen, Vergissmeinnicht, Tulpen und Osterglocken)

Sommerbepflanzung

- Pflanzen 25 Stk. (Begonien, Leberbalsam und Kopfpflanzen)

Herbst/Winterbepflanzung

- Weisstanne 0.5 Bund
- Erika 2 Stk.
- Gesteck Blautanne (Grabkissen 30x35 cm) 1 Stk.

Familiengräber Variante D

Fr. 2'250.00 für 5 Jahre

Frühjahrsbepflanzung

- Pflanzen 56 Stk. (Dänkeli, Müllerblümchen, Tulpen, Osterglocken und Vergissmeinnicht)

Sommerbepflanzung

- Pflanzen 53 Stk. (Begonien, Leberbalsam und Kopfpflanzen)

Herbst/Winterbepflanzung

- Weisstanne 1 Bund
- Erika 5 Stk.
- Gesteck Blautanne (Grabkissen 30x35 cm) 1 Stk.

Selbstbepflanzung

Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht verdecken und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die auf ansteckende Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand, Birnengitterrost) anfällig sind oder solche übertragen können.

Vernachlässigte Gräber werden gestützt auf Art. 34 Abs. 2 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2011 vom Friedhofgärtner mit Bodendeckern bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.